

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wolf Herzog konnte altershalber sein Gut nicht mehr bewirtschaften. Er übergab es deshalb seinem Sohn Leopold.

Als er nun das Auf- und Abfahrtsgeld bei der Herrschaft erlegen wollte, wurde es nicht angenommen, sondern zu wider seines Briefs und Siegels und des alten Herkommens das völlige Freigeld als von 10 fl. 1 fl., beim Anstand auch von 10 fl. 4 fl. 2 s. begehrt, dessen er sich weigerte, weil auch die Zehleute der Pfarre Pfarrkirchen als Grundobrigkeit ein solches Freigeld von ihm nicht beehrten. Weil aber Salburger von seinem Ansinnen nicht abstand, bat Herzog die Landeshauptmannschaft dem Salburger zu befehlen, daß er als An- und Abfahrt 12 fl. 2 s. und nicht mehr begehre.

Salburger entgegnete, der Erbbrief, auf den sich Herzog stütze, sei altershalber nicht mehr beweiskräftig, Herzog sei schuldig der Herrschaft Falkenstein das „gebüerlich und allgemain landsbreüchig freigelt unwaigerlichen zu raichen“, denn alle anderen Vogtleute der Herrschaft, welche die gleichen Briefe wie Herzog besitzen, hätten das Freigeld ohne jede Weigerung stets gereicht.

Herzog verwies dagegen auf die Stelle des Briefes „wer aufert, der geit dem gottshaus zu Pfarrkirchen $\frac{1}{2}$ fl. 2 s. und wer abfert, der geit 1 fl. 2 s. und nit mehr“, wie er es „zum zweitenmal selbst den pfarherrn zu Pfarrkirchen überantwort“, die auch für Auf- und Abfahrt mehr von ihm nie erfordert. So haben ihn auch die vorigen Inhaber und Pfleger der Herrschaft Falkenstein als seine Vogtherrschaft bei seinem Brief und Siegel ruhig bleiben lassen, durchaus nie Freigeld von ihm begehrt, sondern sich mit Reichung der Steuer, Vogthennen und Haberns zufrieden gegeben.

Salburger behauptete, vermöge des Urbareintrages sei Herzog mit Steuer, Robot, Brief, Freigeld und aller andern Obrigkeit unter die Herrschaft Falkenstein gehörig und es sei der Grundzins von der Herrschaft aus zur Unterhaltung des Gotteshauses gutwillig gestiftet. Er konnte auch hinweisen, Herzog habe sich am 19. Mai 1582 in Beisein von Zeugen mit Hand und Mund verpflichtet, das Freigeld zu Barlmei zu entrichten, „dann hette Herzog“ bei der Examination in der Bereitung der Herrschaft „wider das freigelt ainiches bedenken gehabt, das man solches von seinem guet zu raichen nit schuldig, wuerte er gewiß damit nit hinden bliben sein“.

Herzog bekannte aber offen, um seine Angelegenheit betreiben zu können und aus Furcht vor dem Gefängnis habe er „etwas flier das freigelt verwilligt“, doch sei dies nichtig gewesen, denn ohne Wissen der Zehleute könne er eine solche Verwilligung nicht machen. Man könne erweisen, „das die Ober- und Under Räninger, die gar aigentumblich der herrschaft Falkenstein zuestehen, nicht mehr als ain groschen freigeld und 6 s. zuestand in verwandlungen ainem richter zu Hofkirchen raichen, dabei gelassen werden, weil si darüber aine landeshaubtmanische gerichtsurkunde haben“. Dann habe er sich vor der Bereitungskommission nicht freigeldspflichtig bekannt.

Nach diesem Hin- und Widerstreit erließ die Landeshauptmannschaft folgenden Abschied: „Zwischen Wolf Herzog ains und dem edlen Heinrich Salburger, pfleger der herrschaft Falkenstein ander teils ain begert freigelt betreffend. Der Salburger hat das jenig so ime in zuvor eröffneten abschied zu weisen auferlegt worden, nit genuessam gewisen, derhalben ist die herrschaft Falkenstein der freigelts absodrung von disem guet unbefuegt.“ Actum Linz den 7. juni 1583.